

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

vom 23. Mai 1993

*vorläufig in Kraft getreten am 23. Mai 1993
endgültig in Kraft getreten am 15. November 1994*

geändert durch

Gesetz vom 4. April 2000 ([GVBl. S. 158](#))

Gesetz vom 14. Juli 2006 ([GVBl. S. 572](#))

III. Staatsziele

Artikel 12. (1) Land, Gemeinden und Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und Pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken auf den sparsamen Umgang mit den Naturgütern hin.

(2) Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnengewässer und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet.

(3) Jeder ist gehalten, zur Verwirklichung der Ziele der Absätze 1 und 2 beizutragen. Dies gilt insbesondere für die Land-, Forst- und Gewässerwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Landschaftspflege.

(4) Eingriffe in die Natur und Landschaft sollen vermieden, Schäden aus unvermeidbaren Eingriffen ausgeglichen und bereits eingetretene Schäden, soweit es möglich ist, behoben werden.

(5) Das Nähere regelt das Gesetz.

Durch Gesetz vom 14. Juli 2006 wurde im Art. 12 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Lebens" mit Wirkung vom 29. Juli 2006 die Worte "und die Tiere" eingefügt.